

613 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (573 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen

In den vergangenen Jahren ist es an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze wiederholt zu Zwischenfällen gekommen. Versuchen, derartige Zwischenfälle auf diplomatischem Wege aufzuklären und zu bereinigen, war vielfach nur ein unbefriedigendes Ergebnis beschieden, da die besonderen Grenzverhältnisse des Nachbarlandes die erforderlichen Erhebungen erschwert haben. Aus diesem Grund wurden auf österreichischer Seite alle Möglichkeiten sorgsam geprüft, die eine Verbesserung dieser Lage erhoffen ließen, und diesbezüglich auch mit den ungarischen Behörden die Verbindung aufgenommen. Dabei wurde es alsbald klar, daß eine der Voraussetzungen für eine Normalisierung der Verhältnisse an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze deren Neuvermarkung sowie die Sichtbarerhaltung ihrer Grenzzeichen sein würde, weil dadurch Mißverständnisse über den Grenzverlauf ausgeschaltet und die Möglichkeiten, die Grenzzwischenfälle fördern, verringert werden.

Der vorliegende Vertrag dient diesem Zweck insofern, als er die Verpflichtung der beiden vertragschließenden Staaten enthält, durch entsprechende Vermessung und Vermarkung den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze stets deutlich sichtbar zu erhalten.

Der Vertrag ist in einigen seiner Bestimmungen gesetzändernder Natur und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Feber 1965 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Nemezc und Machunze sowie Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky das Wort ergriffen, faßte der Ausschuß den einstimmigen Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages einschließlich Anlagen zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen samt Anlagen (573 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 4. Feber 1965

Mark
Berichterstatter

Czernetz
Obmann